

Hinweise zu den Praktikumsregelungen in der Fachoberschule

Allgemeines

Die Fachoberschule ist eine zweijährige Schulform, die zur Fachhochschulreife führt und damit unter anderem ein Studium an einer Fachhochschule ermöglicht.

In der Klasse 11 wird ein Schüler an 2 Tagen pro Woche (in der ERS donnerstags und freitags) in der Schule unterrichtet und leistet ansonsten ein Praktikum im Umfang von mindestens 960 Stunden ab.

Zusammenfassung der Praktikumsregelungen gemäß BBS-VO

Das Praktikum muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln. Es kann in maximal drei verschiedenen Betrieben absolviert werden.

Es muss weiterhin

- 960 Stunden umfassen (in der Regel 40 Wochen mit jeweils 3 Arbeitstagen und 8 Arbeitsstunden pro Tag)
- auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.
- in der gleichen Fachrichtung wie der fachbezogene Unterricht erfolgen (d. h. für die Fachoberschule-Technik beispielsweise muss das Praktikum im Bereich Technik abgeleistet werden).
- In einem Praktikumsbetrieb dürfen nicht mehr Praktikanten/Praktikantinnen aufgenommen werden als dauerhaft beschäftigte Betriebsangehörige vorhanden sind.

Gegen Ende des Praktikums stellt der Praktikumsbetrieb eine Praktikumsbescheinigung aus. Sie muss Angaben über Art und Dauer des Praktikums enthalten.

Der Praktikant führt ein Berichtsheft wie ein Auszubildender. Praktikumsbericht **und** geforderte Mindeststundenzahl sind Voraussetzung für die Versetzung und müssen daher bis zur Versetzungskonferenz nachgewiesen sein.

Ergänzungen aufgrund von Anfragen der Betriebe

1. Schulferien sind für die Praktikantinnen und Praktikanten kein Urlaub. Zusammenhängender Urlaub kann allerdings nur in den Schulferien genommen werden. Die Urlaubszeit kann nicht auf die zu leistenden Praktikumsstunden angerechnet werden. Ansonsten kann die Arbeitszeit zwischen Betrieb und Praktikant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vereinbart werden, z. B. kann während der Schulferien auch donnerstags und freitags gearbeitet werden, um die geforderten 960 Stunden in einem kürzeren Zeitraum zu absolvieren.
2. Ärztlich bescheinigte Krankheitszeiten gelten – wie in einem normalen Arbeitsverhältnis – als Arbeitszeit. Die 960 Stunden müssen also in einem solchen Fall nicht tatsächlich abgeleistet werden. Das gilt auch bei mehrmonatigen Krankheiten.
3. Die Praktikanten müssen bei der Berufgenossenschaft angemeldet werden. Nur während der Schultage sind sie durch den GUV versichert.
4. Berichtshefte müssen mindestens im 2-Wochen-Rhythmus geschrieben und vom Betrieb gegengezeichnet werden. Es wird empfohlen, die Originalberichtshefte des analogen Ausbildungsberufes zu verwenden, damit ggf. das Praktikum als 1. Ausbildungsjahr angerechnet werden kann (diese Möglichkeit liegt im Ermessen des Betriebes).